Preußische Gesetzsammlung

Nr. 8.

(Nr. 10871.) Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.

§ 2.

Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidete, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften gewährt werden.

§ 3.

Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder,

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1908.

deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 4.

In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der im § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6.

Außer Kraft treten:

1. das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, (Gesetzsamml. S. 17),
2. die Kabinettsordre vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Gesetzsamml. S. 134),
3. die Kabinettsordre vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen, (Gesetzsamml. 1820 S. 45).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10872.) Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizeidirektor zu Potsdam. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Provinzialrats die ortspolizeiliche Zuständigkeit des Königlichen Polizeidirektors zu Potsdam auf Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Plantagenhaus im Kreise Zauch-Belzig, Nowawes, Klein Glienicke, Potsdamer Forst und Pfaueninsel im Kreise Teltow, und Bornim, Kladow, Fahrland, Bornstedt und Sanssouci im Kreise Osthavelland zu erstrecken. Ausgeschlossen hiervon ist die Bau-, Gesundheits-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Melde-, Paß-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei.

§ 2.

Gegen die polizeilichen Verfügungen des Königlichen Polizeidirektors zu Potsdam findet gemäß den Vorschriften der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) die Beschwerde an den Regierungspräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 3.

Zu den Kosten, welche durch die Verwaltung der dem Königlichen Polizeidirektor in Potsdam übertragenen Angelegenheiten entstehen, haben die Gemeinden und Gutsbezirke keine Beiträge zu leisten.

§ 4.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Anweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Einem. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10873.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten. Vom 28. Januar 1908.

Auf den Bericht vom 24. Januar d. J. genehmige Ich, daß künftighin die Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld sowie die tarifmäßige Festsetzung desselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erfolgt. Zugleich ermächtige Ich ihn, diese Befugnis auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Berlin, den 28. Januar 1908.

Wilhelm.

Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10874.) Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr. Vom 10. März 1908.

Auf Ihren Bericht vom 2. März d. J. bestimme Ich in teilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 28. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 331), daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs der durch Gesetz vom 15. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 185) zum Baue genehmigten Bahn von Bergfriede nach Groß Tauersee (Soldau) der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr. übertragen wird. Auch ist die Strecke Bergfriede—Osterode i. Ostpr. mit dem 1. April d. J. aus dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Danzig auszuscheiden und dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr. zuzuteilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Bremen, den 10. März 1908.

Wilhelm.

Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.